

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“



Kolpingstadt Kerpen

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Kolpingstadt Kerpen

Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com

Projektnummer: 20-127

INHALT

1	EINLEITUNG	1
2	ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG.....	1
3	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE.....	2
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	2
3.2	Schutzgut Fläche.....	3
3.3	Schutzgut Boden.....	3
3.4	Schutzgut Wasser	4
3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	4
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	4
3.7	Schutzgut Mensch	5
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
4	BERÜCKSICHTIGUNG ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	6
4.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	6
4.2	Behördenbeteiligung.....	8
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	15

1 EINLEITUNG

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 den Feststellungsbeschluss zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gefasst. Die Genehmigung der 74. FNP-Änderung erfolgte mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB erfolgte am **XY. XX.2024**. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung gegen die geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Die Landesregierung NRW hat sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der Klimaschutzziele die erneuerbaren Energien und insbesondere auch den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern.

Bereits seit der 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, zu den "privilegierten Vorhaben" im Außenbereich. Die Gesetzesänderung diene der bewussten Förderung der Windenergie; gleichzeitig wird aber die Planungshoheit und -kompetenz der Städte und Gemeinden sichergestellt; diese können gemäß § 5 i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan (FNP) 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich zu steuern.

Die übrigen Flächen des Außenbereiches können von Windenergieanlagen weitgehend freigehalten werden, wenn die Kommune eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und ein "schlüssiges Plankonzept" für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Ein Abschluss des Verfahrens unter Einhaltung der Überleitungsvorschriften ist in der Kolpingstadt Kerpen möglich und wird empfohlen. Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat im Jahr 2002 auf Basis der seinerzeitigen Rechtslage die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ beschlossen, die bislang Beurteilungsgrundlage ist. Diese Flächen stellen Konzentrationszonen dar und sollen somit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielen. In der Begründung heißt es: „Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Dem sog. „Anlagenwildwuchs“ wird somit durch planerische Steuerung Einhalt geboten.“ Aktuell sind im Stadtgebiet vier Flächen für die Windenergie ausgewiesen:

- Die Fläche 1 westlich von Buir ist mit 2 Windenergieanlagen (je 1 MW Leistung, 70m Nabenhöhe) bebaut.
- Die Fläche 3 östlich von Buir ist ebenfalls mit 2 Windenergieanlagen (je 1,3 MW Leistung, 68 m Nabenhöhe) bebaut
- Die Fläche 2 noch weiter westlich ist nicht mit Windenergieanlagen bebaut
- Die Fläche 4 östlich von Balkhausen/ Brügggen ist ebenfalls nicht mit Windenergieanlagen bebaut.

Seit 1995 erfolgte mehrfach eine Novellierung des Windenergie-Erlasses, dessen aktuell gültige Fassung aus dem Jahr 2018 stammt. Dieser hat im Wesentlichen die sich aus der neueren Rechtsprechung ergebenden Kriterien – insbesondere zur Differenzierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie der Notwendigkeit, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen – berücksichtigt.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen hatten sich dabei – insbesondere aufgrund der Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung hin zu immer größeren Anlagen – wesentlich geändert, so dass es nötig ist, das Stadtgebiet Kerpen erneut hinsichtlich möglicher Flächen für die Windenergienutzung zu untersuchen und ggf. geänderte Konzentrationszonen festzulegen.

Aus diesem Grund hat die Kolpingstadt Kerpen eine Potentialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Windenergieplanung an die aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben anzupassen und damit eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu entfalten.

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sollen die Potentialflächen 1, 2 und 3 der Potentialstudie als Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebiets ausgewiesen werden.

Fläche/Bezeichnung	Größe
Potentialfläche 1	108,25 ha
Potentialfläche 2	83,13 ha
Potentialfläche 3	76,20 ha
Gesamt: 267,58 ha	

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschrieben und bewertet. Im Folgenden wird die Bewertung der Umweltbelange zusammengefasst und ihre Berücksichtigung dargelegt.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden vorhandene Bepflanzungen ggf. entfernt. Aufgrund des eher geringen Ausgangswertes der Bepflanzung werden diese Eingriffe in (Acker-)Pflanzen selbst als nicht erheblich bewertet. Gleichwohl stellen sie ein Habitat für unterschiedliche Tiere dar.

In Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es durch mit dem Baustellenbetrieb verbundene Schall-, Licht- und Staubimmissionen zur Verdrängung störungsempfindlicher Arten kommen. Durch die Baufeldräumung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört werden, was mit einer Verletzung und/oder Tötung von Individuen einhergeht. Durch das Vorhandensein des Vorhabens werden alle Arten, die nicht siedlungsangepasst sind, dauerhaft auf dem Plangebiet verdrängt.

Im Zuge der Artenschutzprüfung wurde fast die gesamte Darstellungsfläche abgedeckt (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, 2023). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im FNP zunächst lediglich eine Fläche dargestellt wird. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist erst bei einer konkreten Anlagenplanung möglich, die im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt. Entscheidend ist oftmals der Abstand eines Brutplatzes (z.B. der Graumammer) zu einer konkret verorteten WEA. Erst hiermit lässt sich entscheiden, ob Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für eine Art notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten.

Tötungstatbestände (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) lässt sich unter Vermeidung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit für die allermeisten im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausschließen. Sollte sich bei einer konkreten Überplanung der Fläche 1 ein Brutvorkommen der Graumammer herausstellen, sind CEF-Maßnahmen vorzusehen. Der Tatbestand ist somit heilbar. Für alle schlaggefährdeten Fledermausarten (Flächen 1, 2 und 3) kann die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Durch die Möglichkeit der vorgezogenen Abschaltungen der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring besteht hierfür aber auch eine Lösungsmöglichkeit.

Störungstatbestände im artenschutzrechtlichen Sinne (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) ist für alle festgestellten windkraftsensiblen Arten auszuschließen. Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.

Für die Fläche 1 kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) für die Arten Feldlerche, Grauammer und Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Für den anlagebedingten Flächenverlust sind Ersatzlebensräume in Form von Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Der eintretende Verbotstatbestand ist somit „heilbar“ und wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Gunstraum 2 bereits umgesetzt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

Für die Fläche 2 ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) für die Arten Feldlerche und Rebhuhn nicht auszuschließen. Eine Beurteilung ist abhängig von der konkreten Anlagenprojektierung. Die Art der ggf. erforderlichen Maßnahmen wird durch das LANUV festgelegt. Ein entsprechender Hinweis erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene. Der ggf. greifende Verbotstatbestand ist somit „heilbar“. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind bei Beanspruchung der Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

Für die Fläche 3 kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Für den anlagebedingten Flächenverlust sind Ersatzlebensräume in Form von Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Der eintretende Verbotstatbestand ist somit „heilbar“ und wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in der Fläche 3 bereits umgesetzt. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

In diesem Zusammenhang sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für alle möglicherweise betroffenen Arten (Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie verschiedene Fledermausarten) möglich, wodurch die artenschutzrechtliche Verträglichkeit, der durch die Darstellung im FNP vorbereiteten Eingriffe gewährleistet ist. Diese Maßnahmen werden im Kapitel 2.4 des Umweltberichts zusammengefasst. Einzelheiten sind in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG noch einmal vertiefend zu prüfen, da erst ein konkretes Parklayout eine abschließende Bewertung erlaubt.

3.2 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung als Konzentrationszone ist im Plangebiet die Aufstellung mehrere weitere Windenergieanlagen möglich. Hierdurch sind dauerhafte Versiegelungen des Bodens für die Fundamente, den Wegbau und Kranstellflächen sowie temporäre Versiegelungen möglich. Für diese Flächen werden Flächen beansprucht, die jedoch in Relation zum gesamten Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Dennoch ist der Eingriff in das Schutzgut Fläche als erheblich zu bewerten. Da die Größe des Eingriffs noch nicht klar beziffert werden kann, ist ein erforderlicher Ausgleich im konkreten Genehmigungsverfahren zu erbringen.

3.3 Schutzgut Boden

Die vorliegenden Böden erfüllen im besonderen Maße eine Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum. Außerdem weisen sie eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Vor diesem Hintergrund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen dauerhaft verändert. Insbesondere auf den versiegelten Flächen gehen die natürlichen Funktionen verloren. Daher sind die baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden als erheblich zu bewerten und zu kompensieren. Da die Größe des Eingriffs noch nicht klar beziffert werden kann, ist ein erforderlicher Ausgleich im konkreten Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Es sind jedoch durch den Betrieb der Windenergieanlagen zunächst mit keinen erheblichen Schadstoffeinträgen zu rechnen. Insofern wird das Vorhandensein eines Windparks voraussichtlich zu keinen weiteren, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen.

Bei der Planung und Bemessung der WEA sind entsprechende Maßnahmen bezüglich der Erdbebengefahr zu ergreifen. Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005- 04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Der geplante Standort zur Windenergienutzung liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen späterer Bautätigkeiten sind Aussagen zum Baugrund zu berücksichtigen.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet oder dem von der Planung betroffenen Umfeld sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Derzeit ist davon auszugehen, dass eine gute natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nicht gegeben ist. Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Die mit von Grundwasserschwankungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt werden. Insgesamt ist damit von einer geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden nur geringe Flächen versiegelt. Eine Entwässerung dieser kann in der Regel über die Fläche, sprich durch Ableitung des Niederschlages vom Weg in das angrenzende Feld, erfolgen. Der Betrieb von Windenergieanlagen führt zudem nur in stark eingeschränktem Maße zum Einsatz wassergefährdender Stoffe. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasser insgesamt nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher wird die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes als gering bewertet.

Durch die Bebauung mit Windenergieanlagen werden Flächen in so geringem Umfang versiegelt, dass dies nicht wesentlich zur Minderung der klimatisch wirksamen Faktoren beitragen kann. Im Gegenteil werden durch die Nutzung regenerativer Energien an anderer Stelle Ressourcen eingespart und der Ausstoß von Schadstoffen gemindert.

Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bzw. als positiv bewertet.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebietes für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Das Landschaftsbild wird durch den Bau des Vorhabens verändert. Es liegen in jedem Fall erhebliche Auswirkungen vor. Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Regelungen zu konkreten Anla-

genstandorten oder Höhen getroffen werden, ist eine Bemessung des erforderlichen Ausgleichs nicht möglich. Jedoch können auf nachgelagerter Planungsebene Maßnahmen ergriffen werden, um das Vorhaben besser in die Landschaft zu integrieren. Diese werden im Kapitel 2.4 des Umweltberichts zusammengefasst. Ein Ausgleich erfolgt im Genehmigungsverfahren.

3.7 Schutzgut Mensch

Durch die Ausweisung als Konzentrationszone ist im Plangebiet die Aufstellung mehrere weitere Windenergieanlagen möglich.

Hierdurch werden zukünftig Geräusche in Form von Baustellenlärm ausgelöst. Aufgrund der Entfernung der Standorte von den nächsten Wohnlagen wird dieser als verträglich eingestuft, erhebliche Auswirkungen entstehen nicht. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen werden Auswirkungen durch Schall und Rotorschattenwurf erwartet. Beide Aspekte werden in der nachgelagerten Planungsebene gutachterlich untersucht.

Durch die Überformung der Landschaft mit weiteren vorhandenen technischen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der Zersiedlung und der Zerschneidung der Landschaft infolge der Verkehrswege wurde die Eigenart der Landschaft bereits verändert. Es erfolgt kein Eingriff in eine vollkommen unberührte Naherholungslandschaft. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch bezüglich der Naherholung als gering zu bewerten.

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht v.a. in Bezug auf potentielle zusätzliche Immissionsbelastungen durch das Vorhaben. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete. Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden pauschale Abstände zu den verschiedenen Wohnlagen angesetzt, um Immissionen zu vermeiden.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Potentialfläche 1 liegen zahlreiche erste Hinweise auf im Untergrund erhaltene Fundstellen vor, die aufgrund fehlender systematischer Untersuchungen noch keine Abgrenzung als (vermutetes) Bodendenkmal erlauben. Für den Bau der Windenergieanlagen erfolgen nur geringe Eingriffe in den Boden. Wege und Kranstellflächen werden aufgeschüttet, ein Eingriff in den Boden erfolgt maximal im Bereich der Fundamente. Somit ist eine großflächige Bestandserfassung/Prospektion nicht angezeigt, es sollten jedoch Maßnahmen im Rahmen des Anlagenbaus erfolgen. Diesbezügliche Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- oder Genehmigungsebene zu verfolgen.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen sind möglich. Allerdings ist hier zu beachten, dass es sich bei Windenergieanlagen um regelmäßig privilegierte Anlagen im Außenbereich handelt. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht wesentlich.

Sachgüter

Hinsichtlich der vorhandenen Sachgüter besteht die Empfindlichkeit in der Umwandlung der derzeitigen Nutzung. Diese geschieht jedoch nur auf einer kleineren Fläche, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Zudem sind alle von der Planung betroffenen Bergwerksfelder durch vorhandene Siedlungsnutzungen so sehr vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte kaum noch möglich ist. Erhebliche, planbedingte Konflikte sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

4 BERÜCKSICHTIGUNG ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Planverfahren wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Im Folgenden wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Mehrere Einwender fordern, dass angesichts der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilenden Gunsträume, die Bewertung des Stadtgebietes nicht abschließend ist. Auf die Notwendigkeit der Bereitstellung und Auswertung artenschutzrechtlicher Daten wurde ebenfalls hingewiesen. Grundsätzlich wird der Gunstraum 1 „nördlich der BAB 4“ nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen und somit zur Offenlage nicht weiter verfolgt. Zur Offenlage wurde die Fläche 4 „Marienfeld“ verkleinert und nach Süden an die Grenze des Gewerbegebietes Türnich verschoben. Mit dieser Verschiebung wird die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das Industriegebiet Türnich als Gunstkriterium genutzt und eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes und anderer sensibler Bereiche deutlich reduziert. Zusätzlich wurde ein weiterer Streifen mit einer Tiefe von ca. 200 m nördlich der Fläche einbezogen. Die Artenschutzprüfung wurde bis zur Offenlage durchgeführt, so dass die Umsetzbarkeit der vorliegenden Konzentrationszone aus artenschutzrechtlicher Sicht gewährleistet werden kann.

Derselbe Einwender weist darauf hin, dass die Fledermäuse in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für die vernetzten Bürgewälder in der Ergebnisdarstellung zur Gunstfläche 1 „nördlich der BAB 4“ nicht bzw. 1a nicht berücksichtigt wurden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, dem Gunstraum 1 „nördlich der BAB 4“ wird jedoch nicht gefolgt.

Derselbe Einwender weist auch darauf hin, dass die Daten und Ergebnisse eines langjährigen Monitorings von Fledermäusen im Bereich des Tagebaus Hambach und seiner Umgebung durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung unmittelbar bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen der ASP näher geprüft. Dort wurden alle relevanten Datenquellen geprüft.

Derselbe Einwender weist auch darauf hin, dass der Gunstraum 2 dahingehend zu überprüfen ist, inwieweit Aktions- und Nahrungsräume von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Da die Konzentrationszonen durchweg im Offenland liegen, können bau- und anlagebedingte Konflikte für Fledermäuse vorab ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu prüfen, ob im Rahmen der Erschließung Gehölze entfallen, die ggf. Quartiere beinhalten könnten. Durch die Möglichkeit der vorzeitigen Abschaltung der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Prüfung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Ein Einwender regt an, die Zone 4 aus Naturschutzgründen von der Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Zudem gibt es allgemein große Konflikte mit dem Naherholungsgebiet "Marienfeld". Im Rahmen der 74. FNP-Änderung wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es nach derzeitigem Stand möglich ist, für alle ggfs. betroffenen Arten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der durch die Konzentrationszonen vorbereiteten Eingriffe gewährleisten. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Mehrere Einwender kritisieren die Flächenauswahl der Potenzialfläche 2 aus artenschutzrechtlicher Sicht und fordern eine Anpassung des Flächenzuschnitts. Um den Schutzziele gerecht zu werden und insbesondere die Dynamik der Tierarten im und am Rande der Naturschutzgebiete nicht zu beeinträchtigen, wird ein Abstand von 200 m zu Naturschutzgebieten als weiches Kriterium definiert. Die Abgrenzung der Zone ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen auf der einen und den Erhalt eines Freiraums auf der anderen Seite. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dabei ist zu beachten, dass durch den 200 m breiten, zusätzlich geplanten Streifen nicht mehr als eine weitere Reihe Windenergieanlagen errichtet wird. Diese Maßnahme wird beispielsweise vom LVR-Amt für Denkmalpflege begrüßt. Eine weitere Vergrößerung der Fläche nach Norden würde das Naherholungsgebiet Marienfeld beeinträchtigen und wird daher abgelehnt. Das Gebiet um den Boisdorfer See wird stark frequentiert und ist ein wichtiger Bestandteil des Naherholungsgebiets.

Ein Einwender hat angeregt, dass eine Begründung für die Einordnung der BSN-Flächen sowie der Naturschutzgebiete als weiches Tabukriterium fehlt. Es handelt sich um harte Taburäume, die hilfsweise als weiche Taburäume eingestuft werden. Es sind Flächen, auf denen aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit, z.B. gem. § 67 BNatSchG, Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung als harte Tabuzonen verbleiben. Daher werden sie vorsorglich und hilfsweise auch als Tabuzonen in Ansatz gebracht.

FLÄCHEN

Ein Einwender plädiert für die Beibehaltung der Zone 4, da die Realisierung der geplanten Windenergieanlagen zeitnah möglich ist. Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der im Lauf des Planungsprozesses verringerten Abstände zu Siedlungen im Außenbereich auf 600 m und der Korrektur des Abstandes zum „Weiler Brügggen“ auf 600 m hat sich die empfohlene Fläche deutlich vergrößert. Die Konzentrationszone wurde vollständig innerhalb der empfohlenen Fläche bestätigt und sogar erweitert.

Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass die vorgesehenen Potentialflächen der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen werden. Daher sollten das Plankonzept und die Abwägung überprüft werden, um größere Potentialflächen auszuweisen. Mit dem vorliegenden städtebaulichen Konzept kann aus verschiedenen Gründen mit hinreichender Sicherheit substantiell Raum geschaffen werden.

Ein Einwender regt an, da sich der Regionalplan Köln in Neuaufstellung befinde, sollten keine Vorfestlegungen von Windvorrangzonen durch FNP-Änderungen wie im vorliegenden Fall erfolgen. Der Anregung wird gefolgt. Der Gunstraum wurde aufgrund des zum Zeitpunkt der Aufstellung unklaren landesplanerischen Status der Fläche nicht als Konzentrationszone in die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Mehrere Einwender äußern Bedenken hinsichtlich des Zuschnitts der dargestellten Potenzialfläche im Marienfeld. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung der Potenzialfläche im Norden. Die Potenzialfläche 2 wurde verschoben, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Als nördliche Abgrenzung der Erweiterung wurde eine Linie zwischen dem südlichen Abstandspuffer von 500 m zum Papsthügel und dem nördlichen Abstandspuffer zu Haus Dürsfeld festgelegt. Mit dieser Neuabgrenzung wird sichergestellt, dass trotz der Schaffung zusätzlicher Flächen für die Windenergie ein ausreichender Abstand zu sensiblen Bereichen in der Umgebung eingehalten werden kann. Damit soll gleichzeitig dem Stadtratsbeschluss der Kolpingstadt Kerpen vom 03.07.2012 (Drucksachennummer: 225.12) entsprochen werden, dass im Marienfeld nur Nutzungen zuzulassen sind, die der „stillen Erholung“ nicht entgegenstehen.

MENSCH

Ein Einwender fordert, den Abstand zum "Weiler Brügggen" nicht mit 1.000 m, sondern wie beim "Weiler Berrenrath" mit 750 m anzusetzen und zu korrigieren, da sowohl im "Weiler Brügggen" als auch im "Weiler Berrenrath" ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Abstand zum Weiler Berrenrath und zum Weiler Brügggen wird mit dem reduzierten Abstand von 600 m für „Wohnflächen im Außenbereich“ bemessen. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Ein Einwender weist darauf hin, dass die Potentialfläche 2 durch unverhältnismäßig große Vorsorgeabstände beschnitten wird und die Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich, die sich nicht im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB befinden, auf 500 m reduziert werden sollten. Der Anregung wird nicht gefolgt, der Abstand zu Wohnhäusern bzw. Wohnsiedlungen wird zwar von 750

m reduziert – bezogen auf eine Anlagenhöhe von 200m aus Gründen des Immissionsschutzes (Schall/Schattenwurf) mit 600m festgelegt.

Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass die Abstände zu Wohnhäusern in Industrie- und Gewerbegebieten sollten auf 500 m reduziert werden sollten. Der Anregung wird gefolgt, der Abstand zu Wohnhäusern in Industrie – und Gewerbegebieten wie „Haus Forst“ wurde auf 500m reduziert.

Mehrere Einwender weisen darauf hin, dass alle Vorsorgeabstände, die dem Schutz der Wohnnutzung dienen, um den Rotorradius der der Planung zugrunde liegenden Referenzanlage zu reduzieren sind. Die Anregung wird gefolgt. Aufgrund der vorliegenden Rotor-in-Planung ist der gewählte Abstand von 1000m zur Bestimmung des Zonenzuschnitts, um einen üblichen Rotorradius zu reduzieren. Hier wird in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 WindBG auf einen Rotorradius von 75 m zurückgegriffen. Somit wurde der Abstand auf 925 m reduziert. Damit ist sichergestellt, dass eine WEA mit einem Rotorradius von 75 m und einem Rotordurchmesser von 150 m von der Planung erfasst wird.

Ein Einwender merkt an, dass für den Gunstraum 2 nur ein Abstand von 500 m zur Siedlung Haus Forst berücksichtigt und die Fläche entsprechend vergrößert werden sollte. Der Anregung wird nicht gefolgt, der Abstand zu Wohnhäusern bzw. Wohnsiedlungen wird zwar von 750 m auf 600 m reduziert.

Derselbe Einwender regt an, entweder ganz auf die Festlegung eines Abstandes zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung zu verzichten und die Prüfung dem BImSchG-Genehmigungsverfahren vorzubehalten oder zumindest nur den "2- bis 3-fachen Abstand" der WEA anzugeben. Der Anregung wurde gefolgt und ein 3-facher Abstand bezogen auf eine Gesamthöhe von 200 m zugrunde gelegt.

Ein Einwender bittet um Klarstellung, dass die Windvorrangzonen in Kerpen als Rotor-außerhalb-Flächen ausgewiesen werden. Der Abstand wird um 75 m reduziert, so dass sich ein Gesamtabstand von 925 m zwischen der Windenergieanlage und der Siedlungen ergibt. Der gewählte Abstand wird mit Verweis auf das WindBG begründet.

LANDSCHAFTSBILD

Mehrere Einwender haben darauf hingewiesen, dass die Fläche 2 im Regionalplan nicht als ASB-Fläche dargestellt wird. Daher wurde der Abstand von 1.000 m zu einer 'bestehenden' ASB-Fläche in der Potenzialstudie falsch dargestellt. Folglich ist die ASB-Erweiterungsfläche für den Gunstraum 2 nicht als weiche Tabuzone zu berücksichtigen. In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen beschlossen, die Regionen und Flächen "Kerpen-West", "Horrem-Josef-Bitschnau-Straße" und "Buir Ost" als Vorschläge der Kolpingstadt Kerpen in die Überarbeitung des Regionalplans einzubringen. Im ASB sind ausschließlich Nutzungen gemäß Ziel 7 des Regionalplanentwurfs (Textteil) zulässig. Da die Kolpingstadt Kerpen eine Kommune mit begrenztem Grundstücksmarkt ist, ist es für die Zukunft unerlässlich, Wohnbauflächenreserven zur Entlastung des Grundstücksmarktes zu sichern. Aus diesem Grund wird ein Abstand zum (geplanten) ASB-Region+-Bereich in Buir festgelegt.

Mehrere Einwender haben darauf hingewiesen, dass eine weitere Planung des Gunstraums 1 vermieden werden sollte, da nicht sichergestellt ist, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet tatsächlich möglich ist. Die Landesregierung plant, die Braunkohlenförderung im Tagebau Hambach vorzeitig bis zum Jahr 2029 zu beenden. Gleichzeitig soll auf eine bergbauliche Inanspruchnahme des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des Waldstücks, das an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzt, sowie der Ortslage Morschenich verzichtet werden. Der Braunkohlenplan „Tagebau Hambach“ wird derzeit überarbeitet. Gemäß dem noch gültigen Braunkohlenplan ist eine Inanspruchnahme des Tagebaubereiches ausgeschlossen. Daher scheidet der Gunstraum 1 „nördlich der BAB 4“ aus den Planungsüberlegungen aus.

4.2 Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden innerhalb einer Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT

Straßen NRW weist darauf hin, dass die mit der zusätzlichen Versiegelung verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen gutachterlich aufzuarbeiten sind. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird regelmäßig im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens (B-Plan oder BlmSchV) erstellt. Eine Verortung der Ausgleichsflächen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zielführend.

Straßen NRW weist zudem darauf hin, dass im Nahbereich einer Wildbrücke die Windkraftanlage aufgrund ihrer Störwirkung dazu führen kann, dass die Querungshilfe von einem Großteil des Wildes nicht angenommen wird und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung bzw. Prüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Landwirtschaftskammer regt an, für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach aktuellem Stand zu verwenden. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen ist die Berechnung nach „Kompensation Blau“ anzuwenden. Darüber hinaus werden weitere Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die durch Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Kombination mit den geplanten Maßnahmen an der Erft oder durch Integration in die landwirtschaftliche Produktion erbracht werden können. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird regelmäßig im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens (B-Plan oder BlmSchV) erstellt. Eine Verortung der Ausgleichsflächen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zielführend.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie die Bezirksregierung Arnsberg und der Rhein-Erft-Kreis äußern Bedenken hinsichtlich der von der Ausweisung betroffenen Waldflächen der Gunstraum 1 „nördlich der BAB 4“. Die Planung der Konzentrationszone 1 wird u.a. aufgrund der unklaren landesplanerischen Rechtslage nicht weiter verfolgt und ist nicht Bestandteil der 74. Änderung des FNP.

Die Bezirksregierung Arnsberg regt an, dass sich die Gunstzone 1 in unmittelbarer Nähe zu wichtigen Maßnahmenflächen des Artenschutzkonzeptes für den Tagebau Hambach befindet und die Windenergieanlagen eine Gefährdung für die Vielzahl der in unmittelbarer Nähe lebenden gefährdeten Vogelarten darstellen könnten. Im Rahmen der 74. FNP-Änderung wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, die mögliche Beeinträchtigungen durch die Ausweisung der Konzentrationszonen beurteilt. Die Gunstzone 1 „nördlich der BAB 4“ wurde aus der Offenlage genommen und wird nicht weiterverfolgt.

Der Rhein-Erft-Kreis äußert hinsichtlich der Gunstraum 2 (Zone 1 „Buir-Ost“) umweltfachliche, insbesondere artenschutzrechtliche Bedenken. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Bei einer möglichen Errichtung von mehreren Windenergieanlagen können die Abstände zwischen der vorhandenen Heckenstruktur sowie zu den Rekultivierungsflächen rund um das Haus Forst groß genug gehalten werden, sodass von den WEA keine Gefahren, v.a. für Fledermäuse, ausgehen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Der Rhein-Erft-Kreis äußert ebenfalls umweltfachliche Bedenken zur Zone 4. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Gunstraum Ausgleichsflächen und geschützte Landschaftsbestandteile befinden, die unter Schutz stehen und daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Weiterhin ist die frühzeitige und ausreichende Einplanung von Flächen für mögliche CEF-Maßnahmen zu beachten. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Die RWE Power AG schlägt vor, die Windvorrangzone 1 aufgrund des Vorkommens bedeutsamer Wochenstubenkolonien des Kleinabendseglers in den angrenzenden Waldgebieten anzupassen. Im Rahmen der umfassenden Fledermauserfassung im Jahr 2017 wurden im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld zehn Fledermausarten nachgewiesen. Von diesen gelten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus als windkraftsensibel. Für alle

schlaggefährdeten Fledermausarten kann die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Möglichkeit der vorgezogenen Abschaltungen der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring besteht hierfür aber auch eine Lösungsmöglichkeit. Eine Anpassung der Flächenskizze ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

BODEN

Durch die Bezirksregierung Arnsberg wird auf Bergrechte unter dem Plangebiet hingewiesen. Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darüber hinaus darauf hin, dass die Durchführung des Tagebaus Hambach Vorrang vor nachfolgenden Planungen hat. Somit steht auf der Fläche der Gunstzone 1 „nördlich der BAB 4“ die gültige Landesplanung durch den Braunkohlenplan in einem landesplanerischen Konflikt mit der beabsichtigten Flächennutzungsplanung. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Gunstraum 1 nicht als Wind-Konzentrationsfläche ausgewiesen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg regt an, die Sicherheitszone der sogenannten Manheimer Bucht aus Gründen der Standsicherheit im Flächennutzungsplan auszusparen. Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf mögliche Bodenbewegungen in den Zonen 4 und 5 hin. Es ist nicht auszuschließen, dass Vorkehrungen bei der Gründung der Fundamente getroffen werden müssen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Geologische Dienst weist auf die Erdbebengefährdung und auf Anlagen zur Erdbebenüberwachung hin. Die Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen.

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass die Gunstflächen 1 und 2 von Störungen durchzogen sind und die Flächen 4 und 5 im Bereich eines rekultivierten Braunkohletagebaus liegen. Der Gunstraum 1 wird nicht weiterverfolgt. Der Störbereich innerhalb der Zone 2 wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Geologische Dienst NRW weist zudem auf die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden hin. Die Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen.

Der Geologische Dienst NRW regt an, dass die Fläche 1a sich innerhalb eines planerisch festgesetzten Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) befindet. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich der Fläche 6.1 eine genehmigte Fläche für die Gewinnung von Rohstoff, in der aktiver Abbau stattfindet. Es wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, von anderen Nutzungen freizuhalten. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Gunsträume 1 und 6 nicht als Wind-Konzentrationsfläche empfohlen/ausgewiesen wird.

Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass sich in der Planfläche 1 zwei ältere Strommasten befinden. Aufgrund der Verwendung von Schwermetall-haltigen Farben bei Strommasten vor Baujahr 1972 wurden in einem Umkreis von etwa 50 Metern um die Basis der Masten teilweise erhebliche Schwermetallanreicherungen (insbesondere Blei und Zink) festgestellt. Der Gunstraum 1 wird nicht weiter als Wind-Konzentrationsfläche verfolgt. Die Hinweise werden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Der Rhein-Erft-Kreis regt an, dass der bodenschonende Umgang im weiteren Bauleitverfahren de-tailliert festzulegen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass durch flächensparendes Bauen, Minimierung der Versiegelung und bodenkundliche Baubegleitung die wertvolle Ressource Boden so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden kann. Eine Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wird sowohl im Umweltbericht als auch auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt.

WASSER

Straßen NRW weist darauf hin, dass im Rahmen der Erschließung vorhandene Entwässerungseinrichtungen zu verrohren sind. Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

Die Bezirksregierung Köln Dez. 54 weist darauf hin, dass Flächen möglichst geringfügig versiegelt werden sollten, um die Grundwasserneubildung zu sichern und eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser

zu ermöglichen. Außerdem wird auf den Grundwasserkörper im Plangebiet sowie dessen Zustand hingewiesen. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird regelmäßig im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens (B-Plan oder BImSchV) erstellt. In der Regel werden jedoch nur wenige Flächen vollversiegelt. Der überwiegende Teil der Flächen werden temporär teilversiegelt und nach Errichtung der Windenergieanlage zurückgebaut.

Die Bezirksregierung Köln Dez. 54 weist zudem darauf hin, dass die umliegenden Gewässer, Gewässer sonstiger Ordnung sind, und somit die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist. Die Untere Wasserbehörde wurde an dem Verfahren beteiligt.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich in der Gunstzone 1 zahlreiche Grundwassermessstellen und Brunnen befinden. Diese stehen unter Bergaufsicht. Die Gunstzone 1 wurde zur Offenlage aus der Planung herausgenommen und wird nicht weiterverfolgt.

Die Bezirksregierung Arnsberg sowie der Geologische Dienst NRW weisen auf Sumpfungsmaßnahmen des Grundwassers hin. Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass die Planfläche 5 im Bereich der Altablagerung der sog. Berrenrather Börde liegt. Aufgrund bergbaubedingter Pyritoxidation im Untergrund der Ablagerung können im Bereich der Berrenrather Börde saure Kippengrundwässer mit erhöhten Gehalten an natürlich vorhandenen Schwermetallen auftreten. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der Erftverband empfiehlt, den Schutz der Gewässer und ihrer Funktionen sicherzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Teile der Zonen gemäß den Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW im überflutungsgefährdeten Bereich befinden. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Die RWE Power AG weist darauf hin, dass sich die Zonen 1 und 2 in den Wasserrechtsflächen des Tagebaus Hambach befinden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass dort Entwässerungseinrichtungen mit dazugehörigen Versorgungs- und Ableitungen sowie Wege erstellt werden müssen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die RWE Power AG informiert darüber, dass sich in den Flächen 2 und 3 aktive und inaktive Grundwassermessstellen sowie Brunnen der RWE Power AG befinden. Im Bereich der Fläche 2 verlaufen außerdem Rohrleitungen von RWE Power, die dinglich gesichert sein müssen. Eine Überbauung ist nicht erlaubt. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Der Rhein-Erft-Kreis weist auf die vom Erftverband unterhaltene Gewässerabschnitte hin. Diese Gewässer müssen vollumfänglich erhalten bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Gewässerrandstreifen frei von jeglicher Nutzung und Bebauung zu halten sind und im Flächennutzungsplan als gewässerökologischer Schutzstreifen ausgewiesen werden müssen. Die Darstellungen von Schutzstreifen o.ä. ist auf Ebene des FNP nicht vorgesehen und aufgrund des Maßstabes auch nicht möglich.

Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass sich die Drainageflächen der Wasser- und Bodenverbände Buir und Blatzheim in unmittelbarer Nähe der Zone 1 befinden. Es ist möglich, dass sich weitere Drainageflächen innerhalb der geplanten Windvorrangzone befinden. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

FLÄCHEN

Das Pfarrbüro St. Michael beantragt, dass die Bestandsfläche in Kerpen Buir auch weiterhin als Vorrangzone ausgewiesen bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Windkraftanlagen über ihre gesamte Laufzeit hinweg wirtschaftlich waren. Der Standort ist für die Nutzung von Windenergie gut geeignet. Bestehende Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption, genau wie bestehende genehmigte Anlagen, Berücksichtigung finden. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem

neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden. Durch die Potenzialstudie werden die bestehenden Zonen teilweise bestätigt. Teile der Zone 3 bleiben durch die neu auszuweisende Zone 2 erhalten, Teile der Zone 4 gehen in der neuen Zone 5 auf. Die bestehende Konzentrationszone 2 wird jedoch nicht weiter verfolgt. Aus Gründen des Biotopschutzes und des Biotopverbundes wird die Fläche im Osten verkleinert. Darüber hinaus liegen die derzeitigen Zonen innerhalb der harten und weichen Tabukriterien und werden daher nicht bestätigt, sondern im Zuge der Neuausweisung aufgehoben. Nach dem aktuellen Planungsstand befinden sich die genannten zwei bestehenden WEA innerhalb des Gunstraumes 2. Eine wird keine Höhenbegrenzung im Rahmen der 74. FNP-Änderung dargestellt. Insofern wird der Stellungnahme gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer bittet darum, bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe bestehender Wege darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Flächen durch notwendige Zuwegungen nicht erheblich zerschnitten werden. Die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgelegt werden. Die Klärung des Belangs kann somit zulässigerweise auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verlagert werden.

Der Rhein-Erft-Kreis empfiehlt, die Potenzialfläche P2 bis zum geplanten Vorhabenstandort zu erweitern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 74. FNP-Änderung weist lediglich die Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Da die Flächenkulisse auf Basis von konkreten Abständen entstanden ist, kann einer weiteren Vergrößerung nicht zugestimmt werden.

LANDSCHAFTSBILD

Straßen NRW weist darauf hin, dass der Standort der Windenergieanlage im Hinblick auf topographische Gegebenheiten, die die optische Wahrnehmung beeinflussen und eine erhöhte Konzentration der Verkehrsteilnehmer erfordern, dahingehend zu prüfen ist, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vermieden werden kann. Darüber hinaus ist im Bereich der Anbindung an die Bundes-/Landesstraße durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder dauerhaft von Bewuchs und Bebauung freigehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der Rhein-Erft-Kreis sieht die Vergrößerung des Gunstraumes 5 (Zone 3, „Berrenrather Börde“) äußerst kritisch, da dadurch das LSG 2.2-6 "Berrenrather Börde" und somit der vorhandene Grünzug beeinträchtigt wird. Es wird empfohlen, die Zonierung außerhalb des LSG 2.2-6 vorzunehmen. Aufgrund der im Lauf des Planungsprozesses verringerten Abstände zu Siedlungen im Außenbereich auf 600 m und Korrektur des Abstandes zum „Weiler Brüggen“ auf 600 m hat sich die empfohlene Fläche deutlich vergrößert. Die zur Ausweisung empfohlene Fläche beeinträchtigt das LSG nicht. Aufgrund der Tatsache, dass sich innerhalb der Konzentrationszone alle WEA-Teile befinden müssen (inkl. Rotor) kann im in Rede stehenden LSG kein Fundament positioniert werden. Lediglich ein Überstreichen der Rotoren wäre theoretisch möglich, aufgrund des Zuschnitts der Zone jedoch unwahrscheinlich.

MENSCH

Straßen NRW weist darauf hin, dass die B 477 sowie verschiedene Landstraßen unmittelbar von den Anlagen betroffen sind und dem Bau der Anlagen in der jeweiligen Anbaubeschränkungszone nicht zugestimmt wird. Als Gründe werden die ablenkende und bedrohliche Wirkung durch die Nähe der Anlagen, die Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, die optisch bedrängende Wirkung, das von außen sichtbare Befahren durch Wartungspersonal, der Schattenwurf auf die Verkehrswege und die damit verbundenen unvorhersehbaren Reaktionen genannt. Darüber hinaus wird auf Gefahren durch Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors hingewiesen. Die gesetzlichen Anbaubeschränkungszone wurden in der Windpotentialstudie eingehalten und sind berücksichtigt. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nach-

gelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind zudem problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden.

Straßen NRW weist zudem darauf hin, dass im Umfeld von Rastanlagen (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) die Erholungsfunktion der Anlage zu berücksichtigen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung bzw. Prüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Das Erzbistum Köln Liegenschaften bittet darum, einen Schutzabstand von 500 m zwischen Papsthügel und nächstgelegener Windenergieanlage in die weitere Planung aufzunehmen. Der Anregung wird gefolgt. Ein Abstand von ca. 500 m zwischen der nächstgelegenen Konzentrationszone und dem Papsthügel wird bereits eingehalten.

Die Autobahn GmbH bittet um textliche Ergänzungen sowie um Darstellung der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone in den Planunterlagen. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Windpotentialstudie eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend festgelegt werden können, können mögliche Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen sowie eine entsprechende textliche Ergänzung erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Der Rhein-Erft-Kreis verweist auf die Mindestabstände, die zwischen privilegierten Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Wohngebäuden einzuhalten sind. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzepts wurde ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden als weiches Tabukriterium aufgenommen. Um zu gewährleisten, dass alle Anlagenteile innerhalb der Konzentrationszone liegen, wurde der Referenzwert des Rotorradius (75m) von diesem Wert abgezogen, sodass der Abstand zwischen der äußersten Rotorspitze und den Wohngebäuden 925 m beträgt.

Die Stadt Frechen weist darauf hin, dass bei der Planung von Anlagen in der Zone 2 die Mindestabstände zur Konzentrationszone der Stadt Frechen nicht eingehalten werden und daher eine gemeinsame interkommunale Konzentrationsflächenplanung erfolgen soll. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans weitere Details der WEA (noch) nicht vorliegen, ist eine interkommunale Planung nicht zielführend. Möglichkeiten zur Erweiterung der Konzentrationszone auf Frechener Stadtgebiet obliegen nicht der Stadt Kerpen.

Die KV St. Martinus äußert Bedenken bezüglich des Zuschnitts der ausgewiesenen Potenzialfläche im Marienfeld. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abstandskreis mit einem Radius von 400 m um den Mittelpunkt zum „Papsthügel“ ausreichend ist. Die Abgrenzung der Zone gewährleistet aus Sicht der Stadt Kerpen die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen auf der einen und der Erhaltung eines Freiraums auf der anderen Seite. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt - unter der Voraussetzung, dass durch den 200 m breiten, zusätzlich geplanten Streifen nicht mehr als eine weitere Reihe Windenergieanlagen errichtet wird - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und wird bspw. vom LVR-Amt für Denkmalpflege begrüßt. Eine weitere Vergrößerung der Fläche nach Norden würde eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich führen und wird aus diesem Grund abgelehnt. Als nördliche Abgrenzung der Erweiterung wurde eine Linie zwischen dem südlichen Abstandspuffer von 500 m zum Papsthügel und dem nördlichen Abstandspuffer zu Haus Dürsfeld angesetzt. Mit dieser neuen Abgrenzung kann trotz Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie gewährleistet werden, dass ein ausreichender Abstand zu sensiblen Bereichen in der Umgebung eingehalten werden kann.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Das BAIUD führt an, dass die geplanten Windenergiezonen des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen sich im Gebiet befinden, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars des Militärflugplatzes Nörvenich liegt und radartechnisch erfasst wird (§18a LuftVG). Die geplanten Zonen 1 und 3 befinden sich auch noch im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Nörvenich (§12 LuftVG). Alle Instrumentenanflugverfahren des Flugplatzes Nörvenich befinden sich in den beiden östlichen Gebieten (Zonen 2 und 3). Die Details der geplanten Anlagen werden im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abgestimmt.

Die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege weist darauf hin, dass bei der Planung und Zusammenstellung des entsprechenden Abwägungsmaterials nicht nur Bau- und Bodendenkmäler, sondern auch Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene Köln berücksichtigt werden sollten. Der Hinweis wurde übernommen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Windpotenzialstudie wurde eine Abwägung durchgeführt. Entsprechende Ausführungen wurden für die Offenlage in den Umweltbericht aufgenommen.

Die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege weist außerdem darauf hin, dass aus kulturlandschaftlicher Sicht die teilweise Flächeninanspruchnahme des Bürgewaldes zu vermeiden ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Windpotenzialstudie wurden alle Waldflächen bewertet. Die Gunstzone 1 wurde zur Offenlage nicht weiterverfolgt und aus der Planung herausgenommen.

Die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege weist auf die unmittelbare Betroffenheit der Kulturlandschaftsbereiche 149 und 154 des Regionalplans Köln hin, da dort die Konzentrationszonen 4 und 5 vorgesehen sind. Zur Offenlage wurde die Fläche 4 reduziert und nach Süden verlagert. Um einen energetisch sinnvollen Windpark planen zu können, wurde zusätzlich ein ca. 200 m breiter Streifen nördlich der Fläche aufgenommen. Zum Papsthügel wurde ein angemessener Abstandspuffer von 500 m gewählt. Darüber hinaus sollen im Marienfeld nur Nutzungen zugelassen werden, die der „stillen Erholung“ nicht entgegenstehen. Um der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen und vor dem Hintergrund des in § 2 EEG verankerten übertragenden öffentlichen Interesses der Windenergie wird an der Ausweisung der Fläche 5 festgehalten. Entsprechende Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf informiert über einen Flugplatz, der potenziell von der Gunstzone 1 betroffen ist. Zur Platzrunde ist ein Mindestabstand von 850 m für Windenergieanlagen (alle Anlagenteile) einzuhalten. Die Gunstzone 1 wird aus anderen Gründen nicht gefolgt. Dennoch wurde der genannte Mindestabstand von 850 m zum Landeplatz im Rahmen der Windpotenzialstudie eingehalten.

Die LVR-Denkmalpflege trägt Sorge, dass Denkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche im Stadtgebiet Kerpen erhalten bleiben. Die historischen Kulturlandschaftsbereiche wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung der Windpotenzialflächen in der Windpotenzialstudie berücksichtigt.

Die LVR-Denkmalpflege regt an, die betroffenen Baudenkmäler im FNP oder in einer Themenkarte gemäß PlanzV90 zu kartieren. Üblicherweise liegen im Flächennutzungsplanverfahren, welches lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen und für die zukünftige Entwicklung des Stadtgebietes regelt, noch keine Aussagen zu der genauen Anzahl, den Typen, die Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Höhe über Grund, der Höhe über NHN und die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen vor. Die Klärung des Belangs kann somit zulässigerweise auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verlagert werden.

Die LVR-Denkmalpflege weist darauf hin, dass in der Zone 1 denkmalpflegerische Bedenken hinsichtlich der Kath. Pfarrkirche St. Michael in Buir sowie der Burg Blatzheim und des Schlosses Bergerhausen bestehen. In Zone 2 ist die Burg Mödrath und in Zone 3 die katholische Pfarrkirche St. Josef zu berücksichtigen. In Zone 4 bestehen denkmalpflegerische Bedenken hinsichtlich des Kulturlandschaftsbereichs KLB 149 "Ehemaliger Tagebau Frechen". Die WEA in Zone 6.1 könnten zwei Baudenkmäler (die katholische Pfarrkirche St. Kunibert in Gymnich und die katholische Pfarrkirche St. Martin in Kerpen) beeinträchtigen. Es wurde außerdem gefordert, die Auswirkungen der WEA durch Visualisierungen zu überprüfen. Die Zonen 1 und 6.1 wurden aus anderen Gründen zur Offenlage aus der Planung genommen und nicht weiterverfolgt. Die Baudenkmäler befinden sich überwiegend innerhalb der Ortslagen. Daher sind die Abstandspuffer von 1.000 m zu den Ortsrandlagen als ausreichend einzustufen, so dass diese Denkmäler in der Regel nicht gesondert dargestellt werden. Nur in Ausnahmefällen kann es ein potenzielles Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung geben, welches gegebenenfalls einer Einzelfallprüfung unterliegt und in den nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Die Fläche 4 wurde für die Offenlage deutlich verkleinert und nach Süden verschoben, so dass in diesem Zusammenhang von einer erheblichen Verringerung möglicher Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Eine Visualisierung ist grundsätzlich erst auf nachgelagerter Ebene des Verfahrens gemäß BImSchG möglich, da auf der Ebene des FNP's grundlegende Parameter der WEA wie beispielsweise Anzahl, Höhe und Standorte nicht bekannt sind.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass einige Denkmäler keine Markierung aufweisen. Es könnte hilfreich sein, eine eigene Karte für das Kulturelle Erbe zu erstellen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Ähnliche Karten könnten auch für Verkehr, Siedlung, Natur oder Landschaftsbild erstellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege weist zudem darauf hin, dass nicht nachvollziehbar ist, wie die Sichtbeziehungen geprüft wurden und dass durch Windenergieanlagen optische Bedrängungssituationen und visuelle Beeinträchtigungen für Denkmäler entstehen können. Diese können zu einer erheblichen sensorischen Beeinträchtigung führen und ggf. die Zukunft und den langfristigen Erhalt der Baudenkmäler gefährden. Nur im Einzelfall kann sich ein potenzielles Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung ergeben, welches ggf. der Einzelfallprüfung unterliegt und in den nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist (Vgl. Kap. 5.2, Windpotenzialstudie). Eine Visualisierung ist jedoch grundsätzlich erst auf nachgelagerter Ebene des Verfahrens gem. BImSchG möglich, da auf der Ebene des FNP's grundlegende Parameter der WEA (wie z.B. Anzahl, Höhe, Standorte etc.) nicht bekannt sind.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege regt an, die Belange des Klimaschutzes gleichrangig mit den Belangen des Denkmalschutzes abzuwägen. Die Belange des Denkmalschutzes sollen nicht pauschal durch vorrangige Belange eines Bundesgesetzes geschwächt werden, sondern es müssen alle Interessen in die Güterabwägung einbezogen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine städtebauliche Abwägung hat durch die Erstellung der Windpotenzialstudie und der weiteren Planunterlagen bzw. Gutachten zur in Rede stehenden Änderung des FNP's stattgefunden.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege weist auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 14 III, 15 und 27 DSchG NRW hin. Es wird auf darauf hingewiesen, wie die archäologische Situation und Befunderwartung berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen wurden in den Planunterlagen ergänzt.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass sich an verschiedenen Stellen innerhalb der Fläche 1 Spuren von Besiedlungsaktivitäten und Landschaftsnutzung verschiedenster Zeitstellung erhalten haben. Art, genaue Datierung, Erhaltungszustand und Gesamtausdehnung dieser Fundplätze sind bislang unbekannt. Aufgrund der skizzierten archäologischen Situation werden je nach Standortplanung im weiteren Verfahren zunächst ermittelnde archäologische Untersuchungen erforderlich, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Da die Stellungnahme im Rahmen eines formellen Bauleitplanverfahrens eingereicht wurde, wird diese dem Rat der Kolpingstadt Kerpen zur städtebaulichen Abwägung vorgelegt.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Flächen für die Windenergie stellen zum einen die anderen, in der Potentialstudie ermittelten Weißflächen und Gunsträume dar, aber auch die derzeit bestehenden Konzentrationszonen. In der Potentialstudie wurden neben den Potentialflächen noch weitere „Weißflächen“ ermittelt. Diese Flächen weisen keine harten oder weichen Tabukriterien auf, jedoch werden diese nicht zur Ausweisung empfohlen. Gründe hierfür sind z.B. der Zuschnitt, die geringe Größe oder bekannte Hemmnisse. Somit stellen die Weißflächen keine tatsächlichen Alternativen dar, sofern eine Steuerung der Windenergieanlagen und eine Vermeidung von Einzelstandorten erfolgen soll. Von den Weißflächen abtrennen lassen sich die Gunsträume, in denen das Windpotenzial ausreichend für die Ausgliederung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung ist. Aus den Gunsträumen werden unter Gesichtspunkten der Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen, Siedlungsabständen bzw. immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten und allgemeiner Wirtschaftlichkeit Potentialflächen gebildet. Somit handelt es sich bei den Gunsträumen um grundsätzlich geeignete Flächen, die jedoch nicht mit der höchsten Eignung ausgestattet sind.